

<b>Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs</b> <b>(Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB)<sup>1</sup></b>	<b>Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik</b> <b>(Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik)<sup>2</sup></b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Erfolgsplan</b></p> <p>(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 1 aufzustellen.</p> <p>(2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Den Ansätzen für das Planjahr sind die Planansätze für das laufende Jahr und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Erfolgsplan</b></p> <p>(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 1 aufzustellen.</p> <p>(2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Den Ansätzen für das Planjahr sind die Planansätze für das laufende Jahr und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen.</p> <p>(3) Ansätze für Aufwendungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm</b></p> <p>(1) Der Liquiditätsplan muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres,</li> <li>2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.</li> </ol> <p>(2) Der Liquiditätsplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 2 aufzustellen. Dem Liquiditätsplan ist eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität entsprechend des Musters in der Anlage 3 beizufügen. Der Bestand an inneren Darlehen ist für Abfallbetriebe entsprechend des Musters in der Anlage 4 darzustellen.</p> <p>(3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend des Musters in der Anlage 5 darzustellen.</p> <p>(4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>(5) Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm</b></p> <p>(1) Der Liquiditätsplan muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres,</li> <li>2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.</li> </ol> <p>(2) Der Liquiditätsplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend des Musters in der Anlage 2 aufzustellen. Dem Liquiditätsplan sind eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität entsprechend des Musters in der Anlage 3, eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen entsprechend des Musters in der Anlage 4 und eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden entsprechend des Musters in der Anlage 5 beizufügen. Der Bestand an inneren Darlehen ist für Abfallbetriebe entsprechend des Musters in der Anlage 6 darzustellen.</p> <p>(3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend des Musters in der Anlage 7 darzustellen.</p> <p>(4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig. § 1 Absatz 3 gilt für Auszahlungen des Erfolgsplans entsprechend.</p> <p>(5) Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.</p>

<sup>1</sup> Art. 1 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Krankenhausrechnungsverordnung – Entwurf Stand 15.6.2020

<sup>2</sup> Art. 2 des genannten Verordnungsentwurfs.

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stellenübersicht</b></p> <p>(1) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.</p> <p>(2) Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stellenübersicht</b></p> <p>(1) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.</p> <p>(2) Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Finanzplanung</b></p> <p>Der fünfjährige Finanzplan umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, und die folgenden drei Wirtschaftsjahre. Er besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und</li> <li>2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung.</li> </ol> <p>In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Die Angaben nach Satz 2 können in die Muster der Anlagen 1 und 2, die Angaben nach Satz 3 in das Muster der Anlage 5 integriert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Finanzplanung</b></p> <p>Der fünfjährige Finanzplan umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, und die folgenden drei Wirtschaftsjahre. Er besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und</li> <li>2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung.</li> </ol> <p>In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Die Angaben nach Satz 2 können in die Muster der Anlagen 1 und 2, die Angaben nach Satz 3 in das Muster der Anlage 7 integriert werden; ansonsten sind die Muster in den Anlagen 8 oder 9 zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Sonderregelung</b></p> <p>Sofern vorrangige Rechtsvorschriften eine abweichende Gliederung von Bilanz, Erfolgs- oder Liquiditätsrechnung bedingen, ist diese Gliederung für die Planung und den Jahresabschluss zugrunde zu legen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Sonderregelung</b></p> <p>Sofern vorrangige Rechtsvorschriften eine abweichende Gliederung von Bilanz, Erfolgs- oder Liquiditätsrechnung bedingen, ist diese Gliederung für die Planung und den Jahresabschluss zugrunde zu legen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Buchführung und Kostenrechnung</b></p> <p>(1) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit in Satz 2 keine abweichende Regelung getroffen wird. Die § 35 Absätze 5 und 6, § 36 Absatz 4 und § 39 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gelten entsprechend.</p> <p>(2) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind.</p> <p>(3) Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen für alle Betriebszweige nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Buchführung und Kostenrechnung</b></p> <p>(1) Die Vorschriften des Siebten Abschnitts der Gemeindehaushaltsverordnung über Buchführung und Inventar finden Anwendung. Von § 35 Absatz 4 Satz 1 GemHVO kann abgewichen werden.</p> <p>(2) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind.</p> <p>(3) Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen für alle Betriebszweige nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Für die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Bei den Rückstellungen kann auf eine Abzinsung des Erfüllungsbetrages verzichtet werden.</p> <p>(2) Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, darf der Eigenbetrieb keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 1 müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen. Die Werte in der Eröffnungsbilanz sind mit den Restbuchwerten anzusetzen, die im bisherigen Rechnungswesen nachgewiesen sind.</p> <p>(2) Für den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts sowie § 63 Absätze 1 und 3 der Gemeindehaushaltsverordnung entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt; § 63 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Gewinn oder Verlust aus Berichtigungen der Eröffnungsbilanz entweder mit dem Eigenkapital oder mit einem Trägerdarlehen, sofern dieses in der Eröffnungsbilanz residual gebildet wurde, zu verrechnen ist.</p> <p>(3) Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, darf der Eigenbetrieb keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 1 müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Bilanz</b></p> <p>(1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 6 aufzustellen. Das Stammkapital ist als gezeichnetes Kapital auszuweisen. § 268 Absatz 1, §§ 270, 272 und 274 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen.</p> <p>(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebsatzung festgelegten Betrag anzusetzen.</p> <p>(3) Von dem Eigenbetrieb geleistete Investitionszuschüsse können als Sonderposten in der Bilanz im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzung separat ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Satz 2 gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Bilanz</b></p> <p>(1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 10 aufzustellen. Das Stammkapital ist als gezeichnetes Kapital auszuweisen. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen.</p> <p>(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebsatzung festgelegten Betrag anzusetzen.</p> <p>(3) Von dem Eigenbetrieb geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Satz 2 gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Erfolgsrechnung</b></p> <p>Die Erfolgsrechnung ist als Gewinn- und Verlustrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung mindestens wie der Erfolgsplan (§ 1 Absatz 1) zu gliedern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Erfolgsrechnung</b></p> <p>Die Erfolgsrechnung ist als Ergebnisrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 11 aufzustellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Liquiditätsrechnung</b></p> <p>Die Liquiditätsrechnung ist als Kapitalflussrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 7 aufzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Liquiditätsrechnung</b></p> <p>Die Liquiditätsrechnung ist als Finanzrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 12 aufzustellen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Anhang</b></p> <p>Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nummern 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angaben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und</li> <li>2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind; § 286 Absätze 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.</li> </ol> <p>Die Entwicklung der Liquidität ist entsprechend des Musters in der Anlage 8 darzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Anhang</b></p> <p>Für die Darstellung im Anhang gilt § 53 GemHVO mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Angabe nach Absatz 2 Nummer 4 entfallen kann,</li> <li>2. die Angaben nach Absatz 2 Nummer 8 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses und</li> <li>3. zusätzlich nach § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuchs Angaben über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen zu machen sind; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.</li> </ol> <p>Die Entwicklung der Liquidität ist entsprechend des Musters in der Anlage 13 darzustellen.</p> <p>Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vermögensübersicht entsprechend dem Muster in der Anlage 14 und</li> <li>2. die Schuldenübersicht entsprechend dem Muster in der Anlage 15.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Lagebericht</b></p> <p>Für den Lagebericht gilt § 289 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Kennzahlen sind nach den individuellen Steuerungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Lagebericht</b></p> <p>Als Lagebericht ist ein Rechenschaftsbericht entsprechend § 54 GemHVO zu erstellen. Abweichend von § 54 Absatz 2 Nummer 6 sind Kennzahlen nach den individuellen Steuerungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses</b></p> <p>Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags müssen die Angaben entsprechend des Musters in der Anlage 9 enthalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses</b></p> <p>Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags müssen die Angaben entsprechend des Musters in der Anlage 16 enthalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens</b></p> <p>Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,</li> <li>2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,</li> <li>3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens</b></p> <p>Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,</li> <li>2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,</li> <li>3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Kassenwirtschaft</b></p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Kassenwirtschaft</b></p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p><b>Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung</b></p> <p>Die § 10 Absätze 1 und 2, §§ 12 und 26, § 27 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, §§ 31 bis 33 GemHVO gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p><b>Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung</b></p> <p>Die § 10 Absätze 1 und 2, § 12, § 16 Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1, § 26, § 27 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, §§ 31 bis 33 GemHVO gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Muster</b></p> <p>Die anzuwendenden Muster können bei Bedarf ergänzt und gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Mustern sind diejenigen Werte auszuweisen, die zum Zeitpunkt der Planung oder Buchung gültig sind beziehungsweise in Vorjahren gültig waren. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben können entfallen. Wenn die Finanzplanung nicht in den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert wird, können in den Mustern der Anlagen 1, 2 und 5 die Spalten der drei Finanzplanungsjahre, die auf das Wirtschaftsjahr folgen, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, entfallen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Muster</b></p> <p>Die anzuwendenden Muster können bei Bedarf ergänzt und gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Mustern sind diejenigen Werte auszuweisen, die zum Zeitpunkt der Planung oder Buchung gültig sind beziehungsweise in Vorjahren gültig waren. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben können entfallen. Wenn die Finanzplanung nicht in den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert wird, können in den Mustern der Anlagen 1, 2 und 7 die Spalten der drei Finanzplanungsjahre, die auf das Wirtschaftsjahr folgen, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, entfallen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens</b></p> <p>Bei einer Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von der entsprechenden Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 EigBG in der bis zum [Datum vor Inkrafttreten Änderung EigBG] geltenden Fassung in Verbindung mit § 77 Absatz 3 GemO oder von der Eigenbetriebsverordnung-Doppik auf die Vorschriften dieser Verordnung ist eine Eröffnungsbilanz entsprechend § 7 Absatz 1 aufzustellen. In den Spalten der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss müssen Werte für Vorjahre nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens</b></p> <p>Bei einer Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) oder der Eigenbetriebsverordnung-HGB auf die Vorschriften dieser Verordnung ist eine Eröffnungsbilanz entsprechend § 7 Absatz 1 aufzustellen. In den Spalten der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss müssen Werte für Vorjahre nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses, die sich aus der erstmaligen Anwendung dieser Verordnung ergeben, sind im Anhang anzugeben und entsprechend zu erläutern.</p> <p>(2) In den Spalten der anzuwendenden Muster müssen Werte für Vorjahre, für die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht nach dieser Verordnung erfolgten, nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.</p> <p>(3) Wird die Übergangsregelung des § 19 Absatz 1 EigBG angewandt, gilt die Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) für die Übergangszeit weiter.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Die im bisherigen Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 EigBG in der bis zum &lt;Datum vor Inkrafttreten Änderung EigBG&gt; geltenden Fassung in Verbindung mit § 77 Absatz 3 GemO nachgewiesenen Restbuchwerte sind unter Berücksichtigung der Ansatzvorschriften dieser Verordnung zu übernehmen. Die bisherigen Posten des Eigenkapitals nach § 52 Absatz 4 Nummer 1 GemHVO sind auf die Posten des Eigenkapitals nach Anlage 10 überzuleiten. Die Ergebnissrücklagen gehen hierbei in den Gewinnrücklagen und Fehlbeträge im Posten Verlustvortrag auf. Ein unter Berücksichtigung des gezeichneten Kapitals nach § 8 Absatz 1 Satz 2 verbleibender positiver Differenzbetrag ist in der Kapitalrücklage auszuweisen; ein negativer Differenzbetrag im Posten Verlustvortrag. Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses, die sich aus der erstmaligen Anwendung dieser Verordnung ergeben, sind im Anhang anzugeben und entsprechend zu erläutern.</p> <p>(2) In den Spalten der anzuwendenden Muster müssen Werte für Vorjahre, für die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht nach dieser Verordnung erfolgten, nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.</p>

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 4 EigBVO-HGB i. V. m. § 14 EigBG)

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung

Table with 7 columns: Ergebnis, Ansatz, Ansatz, Planung, Planung, Planung. Rows include Umsatzerlöse, Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unterfertigen Erzeugnissen, sonstige betriebliche Erträge, Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, etc.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 4 EigBVO-Doppik i. V. m. § 14 EigBG)

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung

Table with 7 columns: Ergebnis, Ansatz, Ansatz, Planung, Planung, Planung. Rows include Steuern und ähnliche Abgaben, Zuweisungen und Zuwendungen, Aufgeloste Investitionszuwendungen, etc.

1) Ansatz einschließlich aller Änderungen des Wirtschaftsplans
2) Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 4 EigBVO-HGB i.V.m. § 14 EigBG)

Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung

Table with 8 columns: Ergebnis, Ansatz, Ansatz, Verpflichtungs-, Planung, Verpflichtungs-, Planung, Planung. Rows include Abgaben von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Abgaben aus Lieferanten-Geschäftstätigkeit, Abgaben an Lieferanten und Beschäftigte, etc.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 4 EigBVO-Doppik i.V.m. § 14 EigBG)

Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung

Table with 8 columns: Ergebnis, Ansatz, Ansatz, Verpflichtungs-, Planung, Verpflichtungs-, Planung, Planung. Rows include Steuern und ähnliche Abgaben, Zuweisungen und Zuwendungen, Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, etc.

1) Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".
2) Bei einem Doppelwirtschaftsplan ist neben Spalte 4 auch Spalte 5 zu befüllen.
3) Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsabnahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)
4) Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

Eigenbrände, die die Liquiditätsrechnung nach der indirekten Methode erstellen, sowie kommunale Mehrheitsbeteiligungen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO), Kommunalanstalten (§ 103a Abs. 6 Satz 2 GemO) und sonstige Anstalten und Körperschaften, die für die Wirtschaftsprüfung und die Rechnungslegung die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anwenden und eigenbrändeähnliche Rechnungsgebühren beachten müssen, dürfen auf Entgelte in den Zeilen 1 bis 3 und 5 bis 7 verzichten.
Kommunale Mehrheitsbeteiligungen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO) und Kommunalanstalten (§ 103a Abs. 6 Satz 2 GemO) sowie sonstige Körperschaften, die für die Wirtschaftsprüfung und die Rechnungslegung die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anwenden und eigenbrändeähnliche Rechnungsgebühren beachten müssen, dürfen auf die Angabe der Ergebnisse W1 (Spalte 1) verzichten.
Eigenbrände, die die Liquiditätsrechnung nach der indirekten Methode erstellen, dürfen bezüglich der Angabe der Ergebnisse W1 (Spalte 1) auf entsprechende Entgelte in den Zeilen 4 und 8 verzichten.
Falls bei einem Doppelwirtschaftsplan die Verpflichtungs- und Zahlungsübersichtungen dargestellt werden, ist neben Spalte 4 auch Spalte 5 zu befüllen.
Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".
Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsabnahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)
Nur Investitionskredite, keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten
Nur Investitionskredite, keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten
Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)
Nur Investitionskredite, keine Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten
Nur Investitionskredite, keine Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten
Die Ermittlung des voraussichtlichen Bestands an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn hat entsprechend der Vorgaben des Modells in der Anlage 3 zu erfolgen.

**Anlage 3**

(zu § 2 Absatz 2 Satz 2 EigBVO-HGB)

**Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität**

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten <sup>1)</sup>	Liquiditätsplan		Finanzplanung		
		Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr
		EUR	EUR	+1 EUR	+2 EUR	+3 EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>					
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn					
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere					
2c	+ Forderungen aus organisationsbedingten Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunaleinrichtungen und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn					
3b	- Verbindlichkeiten aus organisationsbedingten Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunaleinrichtungen und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn					
5	+ mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Absatz 4 EigBVO-HGB)					
6	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 2 I. V. m. Anlage 2 Nummer 40 EigBVO-HGB) <sup>4)</sup>					
7	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende					
8	- davon für bestimmte Zwecke gebunden <sup>5)</sup>					
9	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel					

<sup>1)</sup> Die Zeile 8 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.  
<sup>2)</sup> Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 I. V. m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB).  
<sup>3)</sup> Die Kreditverfügbarkeit gilt weiter, bis der Beschluss über den Wirtschaftsjahr für das übernächste Jahr gefasst ist (vgl. § 12 Absatz 4 EigBVO I. V. m. § 87 Absatz 3 GemO).  
<sup>4)</sup> Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.  
<sup>5)</sup> Hierunter können z. B. auch Rückstellungen fallen.

**Anlage 3**

(zu § 2 Absatz 2 Satz 2 EigBVO-Doppik)

**Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität**

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten <sup>1)</sup>	Liquiditätsplan		Finanzplanung		
		Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr
		EUR	EUR	+1 EUR	+2 EUR	+3 EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>					
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn					
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere					
2c	+ Forderungen aus organisationsbedingten Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunaleinrichtungen und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn					
3b	- Verbindlichkeiten aus organisationsbedingten Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunaleinrichtungen und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn					
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Mitteln für einzelne Vorhaben der Vorvorjahre (§ 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik)					
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditverpflichtungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr <sup>3)</sup>					
7	- Einzahlungen aufgrund von übertragenen Mitteln für einzelne Vorhaben der Vorvorjahre (§ 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik)					
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 2 I. V. m. Anlage 2 Nummer 36 EigBVO-Doppik) <sup>4)</sup>					
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende					
10	- davon für bestimmte Zwecke gebunden <sup>5)</sup>					
11	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel					

<sup>1)</sup> Die Zeile 10 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.  
<sup>2)</sup> Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 I. V. m. Anlage 12 Nr. 42 EigBVO-Doppik).  
<sup>3)</sup> Die Kreditverpflichtung gilt weiter, bis der Beschluss über den Wirtschaftsjahr für das übernächste Jahr gefasst ist (vgl. § 12 Absatz 4 EigBVO I. V. m. § 87 Absatz 3 GemO).  
<sup>4)</sup> Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.  
<sup>5)</sup> Hierunter können z. B. auch Rückstellungen fallen.

**Anlage 4**

(zu § 2 Absatz 2 Satz 2 EigBVO-Doppik)

**Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen**

**Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan	davon voraussichtlich fällige Auszahlungen <sup>2)</sup>				
	20..	20..	20..	20..	20..
Jahr	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	1 <sup>1)</sup>	2	3	4	5
20..					
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:					

<sup>1)</sup> In Spalte 1 ist der jeweilige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren und aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen in den kommenden Jahren fällig werden.  
<sup>2)</sup> In Spalte 2 sind das dem Wirtschaftsjahr folgende Jahr, in Spalten 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

**Anlage 5**

(zu § 2 Absatz 2 Satz 2 EigBVO-Doppik)

**Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden**

**Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (einschließlich Kassenkredite)**

Art der Schulden	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres
	TEUR	
1. Anleihen		
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
2.1 Bund		
2.2 Land		
2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände		
davon Kernhaushalt		
2.4 Zweckverbände und dergleichen		
2.5 Kreditinstitute		
2.6 sonstige Bereiche		
3. Kassenkredite		
4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
Voraussichtliche Gesamtschulden		

**Anlage 4**

(zu § 2 Absatz 2 Satz 3 EigBVO-HGB)

**Bestand an inneren Darlehen**

**Bestand an inneren Darlehen <sup>1)</sup>**

		zum 01.01.	zum 31.12.
		EUR	EUR
		1	2
1	Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien nach § 7 Absatz 1 EigBVO-HGB		
2	+ Sonstige Rückstellungen ohne die Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien		
3	= <b>Mittelbestand bei Erwirtschaftung aller Rückstellungen und Ansammlung der Mittel <sup>2)</sup></b>		
4	Liquide Mittel		
5	- Kassenkreditmittel		
6	+ angelegte Mittel		
7	= <b>tatsächlicher erwirtschafteter Mittelbestand <sup>3)</sup></b>		
8	Differenz (Zeile 3 abzüglich Zeile 7)		
9	<b>Bestand an inneren Darlehen <sup>4)</sup></b>		
10	nachrichtlich: Eigenkapitalquote <sup>5)</sup> im Jahr der Aufnahme inneren Darlehens, hilfsweise am Stichtag der Eröffnungsbilanz in vom Hundert		
11	nachrichtlich: Eigenkapitalquote <sup>5)</sup> im aktuellen Wirtschaftsjahr in vom Hundert		

- <sup>1)</sup> Sofern Ausgangsgrößen für die Berechnung noch nicht vorliegen, sind diese qualifiziert zu schätzen.
- <sup>2)</sup> Summe Zeile 1 zuzüglich Zeile 2
- <sup>3)</sup> Zeile 4 abzüglich Zeile 5 zuzüglich Zeile 6
- <sup>4)</sup> Sofern der Wert in Zeile 8 positiv ist, der niedrigere Wert aus Zeile 1 oder Zeile 8
- <sup>5)</sup> Eigenkapitalquote = Eigenkapital nach § 8 Abs. 1 EigBVO-HGB, Posten A Passiva in Anlage 6 / Bilanzsumme \* 100

**Anlage 6**

(zu § 2 Absatz 2 Satz 3 EigBVO-Doppik)

**Bestand an inneren Darlehen**

**Bestand an inneren Darlehen <sup>1)</sup>**

		zum 01.01.	zum 31.12.
		EUR	EUR
		1	2
1	Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien nach § 7 Absatz 2 EigBVO-Doppik i.V.m. § 41 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO		
2	+ Sonstige Rückstellungen ohne die Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien		
3	= <b>Mittelbestand bei Erwirtschaftung aller Rückstellungen und Ansammlung der Mittel <sup>2)</sup></b>		
4	Liquide Mittel		
5	- Kassenkreditmittel		
6	+ angelegte Mittel		
7	= <b>tatsächlicher erwirtschafteter Mittelbestand <sup>3)</sup></b>		
8	Differenz (Zeile 3 abzüglich Zeile 7)		
9	<b>Bestand an inneren Darlehen <sup>4)</sup></b>		
10	nachrichtlich: Eigenkapitalquote <sup>5)</sup> im Jahr der Aufnahme inneren Darlehens, hilfsweise am Stichtag der Eröffnungsbilanz in vom Hundert		
11	nachrichtlich: Eigenkapitalquote <sup>5)</sup> im aktuellen Wirtschaftsjahr in vom Hundert		

- <sup>1)</sup> Sofern Ausgangsgrößen für die Berechnung noch nicht vorliegen, sind diese qualifiziert zu schätzen.
- <sup>2)</sup> Summe Zeile 1 zuzüglich Zeile 2
- <sup>3)</sup> Zeile 4 abzüglich Zeile 5 zuzüglich Zeile 6
- <sup>4)</sup> Sofern der Wert in Zeile 8 positiv ist, der niedrigere Wert aus Zeile 1 oder Zeile 8.
- <sup>5)</sup> Eigenkapitalquote = Eigenkapital nach § 8 Absatz 1 EigBVO-Doppik, Nr. 1 Passiva in Anlage 10 / Bilanzsumme \* 100

**Anlage 5**

(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 4 EigBVO-HGB)

**Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen**

Nr.	Beschreibung der Investitionsmaßnahme	Bilanz		GuV		Anlage		Finanz		Finanzkraft
		Erwartet	Realisiert	Vorgabe	Wirtschaftliche	Wirtschaftliche	Wirtschaftliche	Wirtschaftliche		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Maßnahmen ... gemäß § 2 Absatz 1 EigBVO-HGB</b>										
1	Einrichtungen aus Investitionsabgaben und anderen Dingen für Investitionszwecke									
2	Einrichtungen aus der Veräußerung von Sachanlagen									
3	Einrichtungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen									
4	Einrichtungen für sonstige Investitionszwecke									
<b>Summe der Einrichtungen aus Investitionszwecken und Finanzanlagen (Summe aus Nummer 1 bis 4)</b>										
5	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden									
6	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen									
7	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen									
8	Auszahlungen für sonstige Investitionszwecke									
<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionszwecken (Summe aus Nummer 5 bis 8)</b>										
9	Erträge aus Veräußerungen									
<b>Summe der Erträge aus Veräußerungen (Summe aus Nummer 9 und 10)</b>										
<b>Schuldung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Kapitaldienstleistungen <sup>1)</sup></b>										

- <sup>1)</sup> In diese Spalte werden die insgesamt zu der Maßnahme geplanten Beiträge nach § 2 Absatz 1 EigBVO-HGB nachrichtlich angegeben (Beträge sind von ggf. in einer Nebenrechnung ermittelt werden), bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entfällt.
- <sup>2)</sup> Rechnungsergebnisse aus Vorvorhaben (entsprechend Spalte 4) bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entfällt.
- <sup>3)</sup> Spalte können zu Spalte "Vorgabe" zusammengefasst werden.
- <sup>4)</sup> Bei einem Doppikverfahren sind die Zahlenwerte "Wirtschaftliche" zu "Wirtschaftliche + F".
- <sup>5)</sup> Die neuen Spalten 7 bis 10 zum Anweis der Vergleichsperiodenangaben in Wirtschaftsjahr +1 ist nur bei einem Doppikverfahren erforderlich.
- <sup>6)</sup> Spalte können bei Vorhandensein einer Leihfrist über die Finanzierungsgebühren hinaus
- <sup>7)</sup> Wertangaben können mit Einrückungen unterstrichen werden.

**Anlage 7**

(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 4 EigBVO-Doppik)

**Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen**

Nr.	Beschreibung der Investitionsmaßnahme	Bilanz		GuV		Anlage		Finanz		Finanz		Finanzkraft
		Erwartet	Realisiert	Vorgabe	Wirtschaftliche	Wirtschaftliche	Wirtschaftliche	Wirtschaftliche				
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>Maßnahmen ... gemäß § 2 Absatz 1 EigBVO-Doppik</b>												
1	Einrichtungen aus Investitionsabgaben und anderen Dingen für Investitionszwecke											
2	Einrichtungen aus der Veräußerung von Sachanlagen											
3	Einrichtungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen											
4	Einrichtungen für sonstige Investitionszwecke											
<b>Summe der Einrichtungen aus Investitionszwecken und Finanzanlagen (Summe aus Nummer 1 bis 4)</b>												
5	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden											
6	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen											
7	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen											
8	Auszahlungen für sonstige Investitionszwecke											
<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionszwecken (Summe aus Nummer 5 bis 8)</b>												
9	Erträge aus Veräußerungen											
<b>Summe der Erträge aus Veräußerungen (Summe aus Nummer 9 und 10)</b>												
<b>Schuldung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Kapitaldienstleistungen <sup>1)</sup></b>												

- <sup>1)</sup> In diese Spalte werden die insgesamt zu der Maßnahme geplanten Beiträge nach § 2 Absatz 1 EigBVO-Doppik nachrichtlich angegeben (Beträge müssen ggf. in einer Nebenrechnung ermittelt werden), bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entfällt.
- <sup>2)</sup> Rechnungsergebnisse aus Vorvorhaben (entsprechend Spalte 4) bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entfällt.
- <sup>3)</sup> Spalte können zu Spalte "Vorgabe" zusammengefasst werden.
- <sup>4)</sup> Bei einem Doppikverfahren sind die Zahlenwerte "Wirtschaftliche" zu "Wirtschaftliche + F".
- <sup>5)</sup> Die neuen Spalten 7 bis 10 zum Anweis der Vergleichsperiodenangaben in Wirtschaftsjahr +1 ist nur bei einem Doppikverfahren erforderlich.
- <sup>6)</sup> Spalte können bei Vorhandensein einer Leihfrist über die Finanzierungsgebühren hinaus
- <sup>7)</sup> Wertangaben können mit Einrückungen unterstrichen werden.

**Finanzplan**

**Finanzplan**

Nr.	Finanzplan Erfolgsplan <sup>1)</sup> Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz Vorjahr	Ansatz Wirtschaftsjahr	Planung Wirtschaftsjahr +1	Planung Wirtschaftsjahr +2	Planung Wirtschaftsjahr +3
		EUR 1 <sup>2)</sup>	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen					
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge					
4	Sonstige Transfererträge					
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen					
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte					
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
8	Zinsen und ähnliche Erträge					
9	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen					
10	Sonstige Erträge					
<b>11</b>	<b>Summe der Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)</b>					
12	Personalaufwendungen					
13	Versorgungsaufwendungen					
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
15	Abschreibungen					
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
17	Transferaufwendungen					
18	Sonstige Aufwendungen					
<b>19</b>	<b>Summe der Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)</b>					
<b>20</b>	<b>Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)</b>					
<b>nachrichtlich</b>						
21	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung					
22	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung					

<sup>1)</sup> Anlage ist bei Integration der Finanzplanungsjahre in den Erfolgsplan (Anlage 1) und den Liquiditätsplan (Anlage 2) entbehrlich.

<sup>2)</sup> Ansatz inklusive aller Änderungen des Wirtschaftsplans.

Nr.	Finanzplan Liquiditätsplan <sup>1)</sup> Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz Vorjahr	Ansatz Wirtschaftsjahr	Planung Wirtschaftsjahr +1	Planung Wirtschaftsjahr +2	Planung Wirtschaftsjahr +3
		EUR 1 <sup>2)</sup>	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
2	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
3	sonstige Transferereinzahlungen					
4	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen					
5	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte					
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
8	Sonstige ergebniswirksame Einzahlungen					
<b>9</b>	<b>Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 8)</b>					
10	Personalauszahlungen					
11	Versorgungsauszahlungen					
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen					
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)					
15	Sonstige ergebniswirksame Auszahlungen					
<b>16</b>	<b>Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)</b>					
<b>17</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus Nummern 9 und 16)</b>					
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen					
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit					
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen					
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen					
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					
<b>23</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 18 bis 22)</b>					
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen					
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen					
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen					
29	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen					
<b>30</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)</b>					
<b>31</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 23 und 30)</b>					
<b>32</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 17 und 31)</b>					
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
33a	Einzahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals					
34	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
34a	Auszahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals					
<b>35</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 33, 33a, 34 und 34a)</b>					
<b>36</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 32 und 35)</b>					
<b>nachrichtlich:</b>						
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn					
38	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn					

<sup>1)</sup> Anlage ist bei Integration der Finanzplanungsjahre in den Erfolgsplan (Anlage 1) und den Liquiditätsplan (Anlage 2) entbehrlich.

<sup>2)</sup> Ansatz inklusive aller Änderungen des Wirtschaftsplans

Anlage 9

(zu § 4 Satz 6 EigBVO-Doppik)

Investitionsprogramm

Investitionsprogramm

Nr.	Gesamtangaben zur Maßnahme -sachrichtlich-	Bisher finanziert	Mittelübertragungen aus Vorvorjahr	Ansatz Vorjahr	Ansatz Wirtschaftsjahr	Planung Wirtschaftsjahr +1	Planung Wirtschaftsjahr +2	Planung Wirtschaftsjahr +3	Finanzbedarf weiteres Jahr -sachrichtlich-
<b>Maßnahme:</b> ...									
1	1								
2	2								
3	3								
4	4								
5	5								
6	6								
7	7								
8	8								
9	9								
10	10								
11	11								
12	12								
13	13								
14	14								
15	15								
16	16								

<sup>1)</sup> Anlage ist bei Integration der Finanzplanungsjahre in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen (Anlage 7) entbehrlich.  
<sup>2)</sup> In dieser Spalte werden die insgesamt zu der Maßnahme geplanten Beträge sachrichtlich angegeben (Beträge müssen ggf. in einer Nebenrechnung ermittelt werden); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.  
<sup>3)</sup> Rechnungsergebnisse aus Vorvorjahren; bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.  
<sup>4)</sup> Spalten können zu Spalte "Ansatz Vorjahr zzgl. Mittelübertragungen aus Vorjahr" i.S. des § 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik zusammengefasst werden.  
<sup>5)</sup> Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".  
<sup>6)</sup> Spalte optional bei Vorhaben mit einer Laufzeit über den Finanzplanungszeitraum hinaus.

Anlage 6

(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

Bilanz

Bilanz des Eigenbetriebs zum

Aktiveite	Wirtschaftsjahr -Euro-	Vorjahr -Euro-	Passivseite	Wirtschaftsjahr -Euro-	Vorjahr -Euro-
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			<b>II. Rücklagen</b>		
2. Geleistete Anzahlungen			1. Kapitalrücklagen		
<b>II. Sachanlagen</b>			2. Gewinnrücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			<b>III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag</b>		
2. technische Anlagen und Maschinen			<b>IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			<b>B. Sonderposten</b>		
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			<b>I. für Investitionszweckungen</b>		
<b>III. Finanzanlagen</b>			1. von der Gemeinde		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			2. von Dritten		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen			<b>II. für Investitionsbeiträge</b>		
3. Beteiligungen			<b>III. für Sonstiges</b>		
4. Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			<b>C. Rückstellungen</b>		
5. Wertpapiere des Anlagevermögens			1. Lohn-, Gehalts- und Pensionsrückstellungen <sup>1)</sup> und ähnliche Verpflichtungen		
6. sonstige Ausleihungen			2. Steuerrückstellungen		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			3. sonstige Rückstellungen		
<b>I. Vorräte</b>			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			1. Anleihen		
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
3. fertige Erzeugnisse und Waren			2.1 gegenüber der Gemeinde		
4. geleistete Anzahlungen			2.2 gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			2.3 gegenüber Dritten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Gemeinde			3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		
1.2 gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde			4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1.3 gegenüber Dritten			4.1 gegenüber der Gemeinde		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen			4.2 gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			4.3 gegenüber Dritten		
4. sonstige Vermögensgegenstände			6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
<b>III. Wertpapiere</b>			7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			8. sonstige Verbindlichkeiten		
2. sonstige Wertpapiere			8.1 gegenüber der Gemeinde		
<b>IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			8.2 gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			8.3 gegenüber Dritten		
<b>D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensrechnung</b>			<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
<b>Bilanzsumme</b>			<b>Bilanzsumme</b>		

<sup>1)</sup> vgl. § 7 Absatz 2 EigBVO-HGB

Anlage 10

(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 EigBVO-Doppik i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

Bilanz

Bilanz des Eigenbetriebs zum

Aktiveite	Vorjahr -Euro-	Wirtschaftsjahr -Euro-	Passivseite	Vorjahr -Euro-	Wirtschaftsjahr -Euro-
<b>1. Vermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1 Gezeichnetes Kapital		
1.1.1 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			<b>1.2 Rücklagen</b>		
1.1.2 Geleistete Anzahlungen			1.2.1 Kapitalrücklagen		
1.2 Sachvermögen			1.2.2 Gewinnrücklagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Gewinnvortrag/Verlustvortrag		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
1.2.3 Infrastrukturvermögen			<b>2. Sonderposten</b>		
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken			2.1 für Investitionszweckungen		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			2.1.1 von der Gemeinde		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			2.1.2 von Dritten		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			2.2 für Investitionsbeiträge		
1.2.8 Vorräte			2.3 für Sonstiges		
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			<b>3. Rückstellungen</b>		
1.3 Finanzvermögen			3.1 Lohn-, Gehalts- und Pensionsrückstellungen <sup>1)</sup> und ähnliche Verpflichtungen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen		
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinzahlungen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen			3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien		
1.3.3 Ausleihungen			3.4 Gebührenüberschussrückstellungen		
1.3.4 Wertpapiere			3.5 Altlastensanierungsrückstellungen		
1.3.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen			3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen		
1.3.5.1 gegenüber der Gemeinde			3.7 Sonstige Rückstellungen		
1.3.5.2 gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde			<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
1.3.5.3 gegenüber Dritten			4.1 Anleihen		
1.3.6 Privatrechtliche Forderungen			4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
1.3.6.1 gegenüber der Gemeinde			4.2.1 gegenüber der Gemeinde		
1.3.6.2 gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde			4.2.2 gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
1.3.6.3 gegenüber Dritten			4.2.3 gegenüber Dritten		
1.3.7 Liquide Mittel			4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich		
<b>2. Abgrenzungsposten</b>			4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Gemeinde		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			4.4.1 gegenüber der Gemeinde		
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse			4.4.2 gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
3. Nettoexposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)			4.4.3 gegenüber Dritten		
			4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
			4.5.1 gegenüber der Gemeinde		
			4.5.2 gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
			4.5.3 gegenüber Dritten		
			4.6 Sonstige Verbindlichkeiten		
			4.6.1 gegenüber der Gemeinde		
			4.6.2 gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
			4.6.2 gegenüber Dritten		
			<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
<b>Bilanzsumme</b>			<b>Bilanzsumme</b>		

Vorbelastungen künftiger Wirtschaftsjahre nach § 42 GemHVO (in Euro):

<sup>1)</sup> vgl. § 7 Absatz 3 EigBVO-Doppik

(zu § 9 EigBVO-Doppik i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

**Erfolgsrechnung**

**Erfolgsrechnung mit Planvergleich**

Nr.	Ergebnis	Folgediagn.	Ergebnis	Vergleich	Ergänzende Fest-	Mittel-	verfügbare	Mittel-
	Vorjahr EUR	Ansatz Wirtschaftsjahr EUR	Wirtschaftsjahr EUR	Ergebnis/Ansatz (Spalten 3 - 2) EUR	legungen im WP-Vollzug EUR	übertragung aus Vorjahr EUR	Mittel abzüglich Ergebnis EUR	übertragung ins Folgejahr EUR
	1	2 <sup>1)</sup>	3	4	5 <sup>2)</sup>	6	7 <sup>3)</sup>	8 <sup>4)</sup>
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
<b>11</b>								
<b>Erträge</b>								
<b>(Summe aus Nummern 1 bis 10)</b>								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
<b>19</b>								
<b>Aufwendungen</b>								
<b>(Summe aus Nummern 12 bis 18)</b>								
<b>20</b>								
<b>Ergebnis</b>								
<b>(Erlös aus Nummern 11 und 19)</b>								
21								
22								

1) Ansatz nW, aller Änderungen des Wirtschaftsplans  
 2) Unabweisbare Mehraufwendungen nach § 16 Absatz 2 EigBG  
 3) = verfügbare Mittel (Spalte 2 + 5 + 6) - Ergebnis (Spalte 3)  
 4) Übertragbarkeit nach § 1 Absatz 3 EigBVO-Doppik festzustellen

**Anlage 7**

(zu § 10 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

**Liquiditätsrechnung**

Nr.	Ergebnis		Vergleich	
	Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	(Spalten 3 - 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
1	1	2	3	4
<b>Mindestgliederungsschema 1 (→ Direkte Methode)</b>				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				

<sup>1</sup> Ansatz inklusive aller Nachtragwirtschaftspläne  
<sup>2</sup> Einbezüglich der Einzahlungen aus freiwilligen Maßnahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)  
<sup>3</sup> Einbezüglich der Auszahlungen für Überschussführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)  
<sup>4</sup> Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.  
<sup>5</sup> Die Ermittlung des Endbestands an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende hat entsprechend der Vorgaben des Modells in der Anlage 8 zu erfolgen.

**Anlage 12**

(zu § 10 EigBVO-Doppik i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

**Liquiditätsrechnung**

Liquiditätsrechnung mit Planvergleich

Nr.	Ergebnis		Vergleich		Ergänzende Festlegungen im WP-Vollzug	Mittelübertragung aus Vorjahr	verfügbare Mittel	Mittelübertragung ins Folgejahr
	Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	(Spalten 3 - 2)				
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Strom und ähnliche Abgaben</b>								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
<b>Strom und ähnliche Abgaben</b>								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								

<sup>1</sup> Ansatz inkl. aller Änderungen des Wirtschaftsplans (übertragene Ermächtigungen und die Nutzung der Deckungsfähigkeit nach § 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik) bestehen den Ansatz nicht  
<sup>2</sup> Auszahlungen aufgrund unabweisbarer Mittelaufwendungen nach § 15 Absatz 2 EigBG  
<sup>3</sup> = verfügbare Mittel (Spalte 2 + 4 + 6) - Eigenkapital (Spalte 3)  
<sup>4</sup> Überbarkeit nach § 2 Absatz 4 Satz 1 EigBVO-Doppik festzustellen  
<sup>5</sup> Einbezüglich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)  
<sup>6</sup> Einbezüglich der Auszahlungen für Überschussführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)  
<sup>7</sup> Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

Nr.	Ergebnis Vorjahr	Folgebil- dender Ansatz Wirtschafts- jahr	Ergebnis Wirtschafts- jahr	Wegrech- tes Ergebnis/ Ansatz (Spalten 3 - 2)
	1	2 <sup>1</sup>	3	4
<b>Mündigkeitsverfahren Schema II</b> (Produktionsverfahren)				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				
53				
54				

<sup>1</sup> Ansatz inklusive aller Nachtragswirtschaftsjahre  
<sup>2</sup> Einschließlich der Einzahlungen aus Finanzierungsmaßnahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)  
<sup>3</sup> Einschließlich der Auszahlungen für Überschuldierungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)  
<sup>4</sup> Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsposten.  
<sup>5</sup> Die Ermittlung des Endbestands an Zahlungsmitteln zum Jahresende hat entsprechend der Vorgaben des Modells in der Anlage 8 zu erfolgen.

**Anlage 8**

(zu § 11 Satz 2 EigBVO-HGB)

**Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss**

**Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss**

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten <sup>1)</sup>	Liquiditätsrechnung	
		Vorjahr	Rechnungs- jahr
		EUR	EUR
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>		
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 22 direkte Methode bzw. Nr. 26 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 39 direkte Methode bzw. Nr. 43 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 45 direkte Methode bzw. Nr. 49 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
6	= <b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende</b> (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende		
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere		
7c	+ Forderungen aus organisationsbedingten Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende <sup>3)</sup>		
8b	- Verbindlichkeiten aus organisationsbedingten Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
9	= <b>liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>		
10	- mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Absatz 4 EigBVO-HGB)		
11	= <b>bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>		
12	- für bestimmte Zwecke gebunden <sup>4)</sup>		
13	= <b>bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel</b>		

<sup>1)</sup> Die Zeile 12 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.  
<sup>2)</sup> Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 46 direkte Methode bzw. Nr. 50 indirekte Methode EigBVO-HGB).  
<sup>3)</sup> Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.  
<sup>4)</sup> Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

**Anlage 13**

(zu § 11 Satz 2 EigBVO-Doppik)

**Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss**

**Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss**

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten <sup>1)</sup>	Liquiditätsrechnung	
		Vorjahr	Rechnungs- jahr
		EUR	EUR
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>		
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Erfolgsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 17 EigBVO-Doppik)		
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 31 EigBVO-Doppik)		
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 35 EigBVO-Doppik)		
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 39 EigBVO-Doppik)		
6	= <b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende</b> (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 42 EigBVO-Doppik)		
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende		
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere		
7c	+ Forderungen aus organisationsbedingten Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende <sup>3)</sup>		
8b	- Verbindlichkeiten aus organisationsbedingten Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
9	= <b>liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>		
10	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Mitteln für einzelne Vorhaben der Vorjahre (§ 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik)		
11	+ nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen <sup>4)</sup>		
12	+ Einzahlungen aufgrund von übertragenen Mitteln für einzelne Vorhaben der Vorjahre (§ 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik)		
13	= <b>bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>		
14	- für bestimmte Zwecke gebunden <sup>5)</sup>		
15	= <b>bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel</b>		

<sup>1)</sup> Die Zeile 14 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.  
<sup>2)</sup> Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 42 EigBVO-Doppik).  
<sup>3)</sup> Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.  
<sup>4)</sup> Die Kreditermächtigung eines Wirtschaftsjahres gilt weiter, bis der Beschluss über den Wirtschaftsplan für das übernächste Jahr gefasst ist (vgl. § 12 Absatz 4 EigBG i. V. m. § 87 Absatz 3 GemO).  
<sup>5)</sup> Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

**Anlage 14**

(zu § 11 Satz 3 Nummer 1 EigBVO-Doppik)

**Vermögensübersicht**

Vermögensübersicht							
Vermögen	Stand zum 01.01. des Wirtschaftsjahres <sup>1)</sup>	Vermögensveränderungen im Wirtschaftsjahr					Stand am 31.12. des Wirtschaftsjahres (Σ Spalten 2 bis 7)
		Vermögenszugänge	Vermögensabgänge <sup>2)</sup>	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abschreibungen	
EUR							
1	2	3	4	5 <sup>3)</sup>	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände							
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)							
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							
2.3. Infrastrukturvermögen							
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken							
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler							
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge							
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung							
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau							
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)							
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen							
3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen							
3.3. Ausleihungen							
3.4. Wertpapiere							
<b>insgesamt</b>							

<sup>1)</sup> Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

<sup>2)</sup> Beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

<sup>3)</sup> In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3).

**Anlage 15**

(zu § 11 Satz 3 Nummer 2 EigBVO-Doppik)

**Schuldenübersicht**

Schuldenübersicht						
Art der Schulden	am 01.01. des Wirtschaftsjahres <sup>1)</sup>	zum 31.12. des Wirtschaftsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) <sup>5)</sup>
			bis zu 1 Jahr <sup>2)</sup>	über 1 bis 5 Jahre <sup>3)</sup>	mehr als 5 Jahre <sup>4)</sup>	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1. <b>Anleihen</b>						
2. <b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>						
2.1 <i>Bund</i>						
2.2 <i>Land</i>						
2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>						
<i>davon Kernhaushalt</i>						
2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>						
2.5 <i>Kreditinstitute</i>						
2.6 <i>sonstige Bereiche</i>						
3. <b>Kassenkredite</b>						
4. <b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>						
<b>Gesamtschulden</b>						

**Anlage 9**

(zu § 13 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 3 Satz 2 EigBG)

**Feststellungsbeschluss**

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am [Datum des Beschlusses] den Jahresabschluss des [Name des Eigenbetriebs] für das Jahr [Wirtschaftsjahr, für das der Beschluss gilt] mit folgenden Werten fest:

		Euro
<b>1.</b>	<b>Erfolgsrechnung</b>	
1.1	Summe Erträge	
1.2	Summe Aufwendungen	
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) <sup>1</sup>	
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	
<b>2.</b>	<b>Liquiditätsrechnung</b>	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) <sup>2</sup>	
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	
<b>3.</b>	<b>Bilanzsumme</b>	

**Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags**

Verwendung des Jahresüberschusses:

- a) Verrechnung mit Verlustvortrag
- b) Einstellung in Rücklagen
- c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Behandlung des Jahresfehlbetrags:

- a) Verrechnung mit Gewinnvortrag
- b) Entnahme aus Rücklagen
- c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

**Anlage 16**

(zu § 13 EigBVO-Doppik i.V.m. § 16 Absatz 3 Satz 2 EigBG)

**Feststellungsbeschluss**

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am [Datum des Beschlusses] den Jahresabschluss des [Name des Eigenbetriebs] für das Jahr [Wirtschaftsjahr, für das der Beschluss gilt] mit folgenden Werten fest:

		Euro
<b>1.</b>	<b>Erfolgsrechnung</b>	
1.1	Summe Erträge	
1.2	Summe Aufwendungen	
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) <sup>3</sup>	
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	
<b>2.</b>	<b>Liquiditätsrechnung</b>	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Erfolgsrechnung	
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) <sup>4</sup>	
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	
<b>3.</b>	<b>Bilanzsumme</b>	

**Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags**

Verwendung des Jahresüberschusses:

- a) Verrechnung mit Verlustvortrag
- b) Einstellung in Rücklagen
- c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Behandlung des Jahresfehlbetrags:

- a) Verrechnung mit Gewinnvortrag
- b) Entnahme aus Rücklagen
- c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

<sup>1</sup> Betrag muss mit dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in der Bilanz auf der Passivseite übereinstimmen.

<sup>2</sup> Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde bzw. der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

<sup>3</sup> Betrag muss mit dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in der Bilanz auf der Passivseite übereinstimmen.

<sup>4</sup> Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde bzw. der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)